

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Büchen**

**Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm" der Gemeinde Büchen für das Gebiet: "Westlich der Wohnbebauungen Am Bahndamm Nr. 18 – 22 sowie Brunnenplatz Nr. 1 – 3, nördlich der bestehenden Waldfläche Am Bahndamm, östlich der Bahnlinie Hamburg – Berlin und südlich des Regenrückhaltebeckens am Harten-Leina-Weg"**

**hier: Abschluss des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und erneuter Satzungsbeschluss**

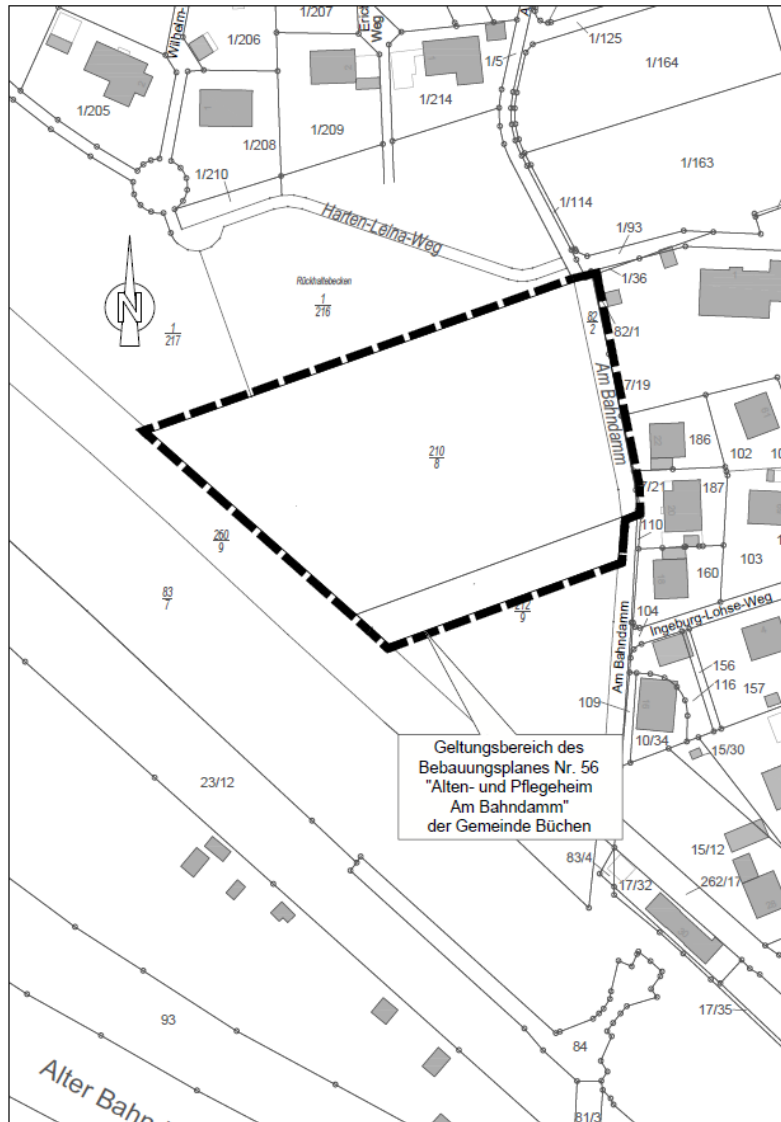
A.

In der Bekanntmachung des Abschlusses des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB und des erneuten Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm" der Gemeinde Büchen, veröffentlicht am 13.08.2024, fehlte der Hinweis auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und muss deshalb wiederholt werden. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 13.08.2024 wird hiermit aufgehoben und ist damit gegenstandslos.

B.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat in der Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm" der Gemeinde Büchen, einzuleiten. Dieser Beschluss wurde am 08.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen in der Sitzung am 26.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm" der Gemeinde Büchen für das Gebiet: "Westlich der Wohnbebauungen Am Bahndamm Nr. 18 – 22 sowie Brunnenplatz Nr. 1 – 3, nördlich der bestehenden Waldfläche Am Bahndamm, östlich der Bahnlinie Hamburg – Berlin und südlich des Regenrückhaltebeckens am Harten-Leina-Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erneut als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB ist damit abgeschlossen. Der Abschluss wird hiermit ebenfalls bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm" der Gemeinde Büchen ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm" tritt mit Beginn des 17.08.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der folgenden Internetadresse <https://www.amt-buechen.de/unser-amt/die-gemeinden/buechen/wirksame-bauleitplaene> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018; und die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018; liegen ebenfalls zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Büchen bereit.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde Büchen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Inhalt dieser amtlichen Bekanntmachung wird auch am 16.08.2024 im Internet unter der folgenden Internetadresse <https://www.amt-buechen.de/unser-amt/die-gemeinden/buechen/amtliche-bekanntmachungen> bereitgestellt.

Büchen, den 14.08.2024

(L.S.)

Amt Büchen  
Die Amtsdirektorin  
gez. T. Volkening